

Umkämpfte Menschenwürde

Die großen Fragezeichen, die hinter viele Begriffe der Neuzeit auf dem Weg in die Postmoderne gesetzt werden, haben nun offensichtlich auch den Begriff der Menschenwürde erreicht. Gewichtige Worte der Aufklärungszeit wie Subjekt, Freiheit und Autonomie sind in den Entwicklungen moderner Gesellschaft immer stärker unter Druck geraten. Die Rede vom Tod des Subjekts¹, von der nur bedingten Verantwortungsfähigkeit des Menschen² und den Grenzen seiner Autonomie (etwa angesichts der ökologischen Konflikte) machen die Krise deutlich.

Der Begriff der Menschenwürde schien zwar bisher über solche Anfechtungen in seinem wuchtigen Klang erhaben. Während die Anthropozentrik durch biozentrische Modelle ersetzt wird, bleibt der Ausdruck „Menschenwürde“ zumindest nach wie vor eine der wichtigsten philosophischen und rechtlichen Kategorien, um den Sinn moderner demokratischer Kultur aufzuschließen. Das demokratische Leben versteht sich geradezu als die Lebensform der Menschenwürde: als die Sicherung der geistigen und materiellen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein. In manchen Verfassungen ist lediglich der Begriff der Würde der Kreatur an die Seite dieses tragenden Grundwortes getreten³. Aber die Interpretation der Würde des Menschen als Schlüsselkategorie moderner freiheitlicher Verfassungen hat sich pluralisiert⁴. In der Diskussion um die Begleitung von Sterbenden berufen sich Befürworter und Gegner der aktiven Euthanasie auf die Wahrung der Würde des Menschen im Sinn eines subjektiven Freiheitsrechts bzw. einer objektiven Schutzgarantie. Und angesichts der Chancen von biotechnischen Verfahren wie Präimplantationsdiagnostik und Stammzelltherapie kommt der Grundbegriff demokratischer Verfassung für viele an die Grenze seiner normierenden und strukturierenden Kraft.

Differenzierung der juristischen Hermeneutik

Aus juristischer Sicht verlangte der Begriff der Menschenwürde schon immer nach einer differenzierten Hermeneutik. Als zentraler Wert der Verfassung, um den sich die gesamten Grundrechte der verfassungsrechtlichen Aussagen drehen, ist der Schutz der Menschenwürde von umfassender Allgemeinheit⁵. Die Allgemeinheit und die Durchschlagskraft⁶ der Norm der Menschenwürdegarantie sind der Grund dafür, daß sie innerhalb des Freiheitsrechts immer vor Banalisierung geschützt wer-

den muß. Denn angesichts der „Durchsetzungskraft bedarf Art. 1 Abs. 1 GG der restriktiven Interpretation“⁷. Der inflationäre Rekurs auf die Menschenwürde führt sonst zu unhaltbaren juristischen Immunisierungen unterschiedlichster Interessen:

„Die Menschenwürde soll verletzt sein, wenn begünstigende rechtswidrige Verwaltungsakte von der Verwaltung korrigiert, Empfänger von Sozialhilfe auf Sachleistungen verwiesen, Beamten im Rahmen von Trennungsgeldangelegenheiten unangemessene Wohnungen zugewiesen werden, der Spitzensportler unter der Härte von Training und Wettkampf leidet. Art. 1 Abs. 1 GG – die ‚Goldreserve‘ unserer Verfassung – macht begehrlieh.“⁸

Die Möglichkeiten moderner Humanbiotechnologie stellen aber die Rhetorik von der Menschenwürde über solche traditionellen juristischen Probleme hinaus gegenwärtig in einem viel grundlegenderen Sinn in Frage: Heute geht es danach nicht mehr nur um eine kluge Anwendung der Menschenwürdegarantie. Für manche offenbart sich angesichts der Entwicklungen in der Humanbiologie und Medizin vielmehr eine nur noch „beschränkte Steuerungskraft“ des auf der Menschenwürde aufbauenden „Wert- und Abwägungssystems“. Als Beispiel dafür wird die tiefe „Verunsicherung“ genannt, „in die bei Import und Verwendung embryonaler Stammzellen das ungeklärte Kräfteparallelogramm aus dem Schutz frühester Lebensformen (nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) einerseits sowie dem (von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 gestützten) Therapieinteresse und der Forschungsfreiheit (aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) andererseits den Gesetzgeber gestürzt hat“⁹.

Forschungsfreiheit, Therapieinteresse und Lebensschutz geraten so in Konflikt. Die Sicherung der dahinterstehenden Grundrechte ist aber Ausdruck menschenwürdiger Kultur. Aufgrund solcher Diagnose wird empfohlen, die Garantie der Menschenwürde stärker in die Abwägung der verfassungsmäßigen Grundrechte mit einzubeziehen und den Begriff der Menschenwürde von kulturellen und wissenschaftlichen Kontexten der Deutung des Menschen und seiner Entwicklung her für die Konkretisierung in der positiven Rechtsentfaltung konkreter zu fassen. Die traditionelle Rechtsdogmatik kann noch konstatieren:

„Die Garantie menschlicher Würde ist die einzige ‚eindimensionale Norm‘ des Grundgesetzes. Als das grundlegende Prinzip der Verfassung, als seine ‚oberste Wertentscheidung‘, ist die Menschenwürde mit absolutem Durchsetzungsanspruch ausgestattet.“¹⁰

Gegenwärtige Rechtsexegese betont demgegenüber:

„Die einzelnen Grundrechte wirken als konstituierende Elemente eines einheitlichen, dem einzelnen geschuldeten Freiheits- und Gerechtigkeitsprofils verfaßter Herrschaft zurück auf das Verständnis der Menschenwürde. ... Nicht nur der Kerngehalt der speziellen Grundrechte, sondern auch die Typik ihrer Ausübung ziehen den mit menschlicher Würde begründeten Achtungsansprüchen Grenzen.“¹¹

Lebensschutz für Embryonen, Therapieinteressen und Rechte der Forschungsfreiheit sollen so zum Beispiel miteinander „verrechnet“ werden, um das zu bestimmen, was Menschenwürde insgesamt besagt.

Das heißt: Die Interpretation des in der Menschenwürdegarantie von Art. 1 GG Gemeinten soll im Sinn einer Gesamtexegese der Grundrechte in ihrem konfliktreichen Zueinander ermittelt werden. Wenn Menschen mit degenerativen Krankheiten wie Parkinson, Osteoporose usw. nur durch die Forschung an embryonalen Stammzellen in Zukunft geholfen werden kann, wobei allerdings Embryonen verbraucht werden, dann ergibt sich erst aus der Gesamtabwägung der Sinn der Menschenwürdegarantie. Sowohl Forschungsfreiheit, Lebensschutz für Embryonen als auch Recht auf die Stabilisierung körperlicher Integrität in der Krankheit werden in diesem Menschenwürdeverständnis aufeinander bezogen. Hintergrund einer solchen Auffassung ist eben die Ausdifferenzierung medizinisch-wissenschaftlicher, therapeutisch-technischer und wirtschaftlicher Interessen im Blick auf frühe Stadien menschlichen Lebens, die nach Auffassung heutiger Rechtsdogmatik auch das Menschenwürdeverständnis verändern:

„Die deutsche Staatsrechtslehre hat die methodischen Herausforderungen der Wertordnungs-, Dogmatik‘ bis heute nicht befriedigend zu bewältigen vermocht. Der absolute Vorrang des Würdeanspruchs gegenüber kollidierenden Grundrechtsbelangen läßt sich ... nicht mehr durchhalten.“¹²

Die Frage ist, ob damit aber nicht die Menschenwürdegarantie der Verfassung verabschiedet wird. Denn der Lebensschutz galt bisher als fundamentale Voraussetzung für die Entfaltung menschlichen Lebens und seiner Grundrechte und in diesem Sinn als der entscheidende Prüfstein der Wahrung menschlicher Würde. Das Recht auf Leben wurde zunächst jedem, der zur menschlichen Spezies zu zählen ist, ganz gleich auf welcher Stufe der Entfaltung oder des Verfalls er sich befindet, im Sinn eines menschheitlichen „Gleichstellungsgesetzes“ vorrangig zugesichert – nur in tragischen Lebenskonflikten (Schwangerschaftsabbruch, finaler Rettungsschuß) abgewogen. Jetzt scheint es in gefährliche Ausgleichskonflikte zwischen den Wertpräferenzen, die in den verschiedenen Grundrechten repräsentiert sind, hineingezogen. „War die Menschenwürde unantastbar?“¹³ Ist der grundlegende Konsens demokratischer Gesellschaft sogar in diesem letzten fundierenden Punkt dahingeschmolzen? Hat die Pluralisierung und Differenzierung postmoderner (Un)Kultur diesen letzten Sieg schon davongetragen?

Grenzen der menschenrechtlichen Logik aus theologischer Sicht

Gegenüber solchen pessimistischen Szenarien bedarf es aber des ruhigen, tieferen Blicks. Denn auch die theologische Interpretation der Grundlagen demokratischer Verfassung und freiheitlicher Kultur hat schon immer die Grenzen dieses „Lebensentwurfes“¹⁴ bewußt gehalten. Die Theologie teilt nicht den nachmetaphysischen Optimismus, daß in den deliberativen oder auf wirtschaftliche Interessen bezogenen Ausgestaltungen der Demokratie eine umfassende inhärente Legitimations-

basis gefunden sei. Die lehramtlichen Bedenken gegenüber solchen in sich geschlossenen freiheitsrechtlichen Begründungen betonen, daß damit die Freiheit zur „Quelle aller Werte“ würde¹⁵. Die wissenschaftliche sozialetische Reflexion hält fest, daß „auch Staaten moderner Industriegesellschaften ... entgegen mancher Ansicht in weitem Umfang – auch bei marktwirtschaftlicher Organisation – keine selbstregulativen Systeme darstellen“¹⁶. Theologische Rechtsethik hält in ihrer differenzierten Ethik der Partizipation und des Gewissens Distanz zu allen demokratisch-funktionalen und rechtssystematisch geschlossenen Begründungen freiheitlicher Kultur. Sie bricht sie auf die Offenheit des Menschen für die Transzendenzserfahrung hin auf.

Die Theologie hat die menschenrechtliche Systematik deshalb auch nie „überhöht“. Sie hat sie immer in die theologischen Strukturen theonomer Autonomie und in den Erlösungsgedanken eingebunden. Die „Frage nach der inneren Begründung der Sollensverpflichtung“¹⁷ autonomer Vernunft und freiheitlicher Verfassung, ihre Suche nach letztverbindlicher Selbstdeutung im Menschenwürdebegriff ist von einem transzendentalen Ermöglichungszusammenhang zwischen der göttlichen Transzendenz und der Freiheit des Menschen umfassen: „Wo immer das Gehaltensein durch Gott adäquat erfahren wird, wird es nicht als Verlust des Selbstseins erfahren, sondern als dessen Vollendung.“ Die „endgültige Erfüllung eigener Freiheit“¹⁸, die sich nach theologischem Verständnis erst in der Beziehung zu Gott schenkt, ist deshalb von einer in sich geschlossenen freiheitsrechtlichen Logik kaum zu erwarten. Mit Blick auf eine demokratische Verfassung mit ihrem menschenrechtlichen Wertesystem, das Leben in Freiheit ermöglichen und strukturell absichern soll, heißt das: Man muß „vor falschen Hoffnungen“ warnen:

„Nicht die Eliminierung menschlicher Konflikte schlechthin steht zu erwarten, wohl aber gilt es, die Weise ihres Austrags zu verändern“; und „wenn dies nicht mehr gelingt, bedarf ... am Ende alles geschichtliche Handeln, auch das innerweltlich als gelungen einzuschätzende, der ‚Nachsicht und Entsühnung‘“¹⁹.

So könnte es tatsächlich sein, daß demokratische Kultur in den gegenwärtigen Konflikten um die Chancen moderner Medizin an eine Grenze ihres ausgleichenden Grundwertesystems geraten ist. Bisher befindet sich hier ja alles noch in der Grundlagenforschung, und es handelt sich nur um (nicht unbegründete) Hoffnungen und Visionen. Aber sollte sich zeigen, daß Heilungschancen von gewaltigen Ausmaßen nicht ohne Verletzung des menschlichen Lebensschutzes in frühesten Stadien realisiert werden können, handelt es sich tatsächlich um ein ethisches und rechtlich-normatives Dilemma. Wenn Krankheiten wie Alzheimer oder Diabetes mit Hilfe von Medikamenten geheilt werden könnten, deren Erforschung oder Herstellung den Verbrauch von Embryonen in allerfrühesten Stadien voraussetzen würde, ist die Frage theologisch sinnvoll: Könnte es sein, daß hier nicht moralische Verurteilung, sondern „Nachsicht und Entsühnung“ am Platz sind,

weil auch Freiheit und freiheitliche Verfassung – schon nach theologischer Auffassung selbst – nicht konfliktlos und bruchlos zu haben, sondern auf Erlösung angewiesen sind?

Jenseits selbstgewisser moralischer Verurteilung und naturwissenschaftlicher Selbstrechtfertigung

Die Kirche tut gut daran, angesichts der Offenheit der Entwicklung, nicht nur auf naturrechtliche Selbstgewißheit zu pochen. Es ist fraglich, ob eine Allianz von „Naturrecht und Menschenwürde“ das Anliegen der Glaubenserfahrung vom Geheimnis des Lebens angemessen in den gesellschaftlichen Kontext vermittelt. Die Rhetorik von Embryonen als Personen darf nicht überzogen werden, moralische Überzeugung nicht unvermittelt in rechtliche Konstruktionen übersetzt werden. „Moralisch gesättigte juristische Begriffe wie ‚Menschenrecht‘ und ‚Menschenwürde‘ verlieren „durch eine kontraintuitive Überdehnung nicht nur ihre Trennschärfe, sondern auch ihr kritisches Potential. Menschenrechtsverletzungen dürfen nicht zu Verstößen gegen Wertvorstellungen ermäßigt werden.“²⁰

Das „Instrument (des Naturrechts) ist leider stumpf geworden ... Die Idee des Naturrechts setzte einen Begriff von Natur voraus, in dem Natur und Vernunft ineinander greifen, die Natur selbst vernünftig ist. Diese Sicht von Natur ist mit dem Sieg der Evolutionstheorie zu Bruch gegangen.“²¹ Es hat so gesehen keinen Sinn vorzugeben, theologische Deutung hätte mit ihren Einsichten in die Würde des Menschen als Gottes Ebenbild eine präzise Kasuistik, wann personales Leben des Menschen beginnt, wie die biologischen und epibiologischen geheimnisvollen Prozesse der Weitergabe menschlichen Lebens ineinandergreifen. Die Theologie selbst spricht eben vom Geheimnis. Deshalb sollte sie sich nicht in die Kategorien klassifizierender Sprache hineinziehen lassen, die ihr naturwissenschaftliche Grenzziehungswünsche aufdrängen möchten (Wann geht es „nur um Zellhaufen“, ab welchem Zeitpunkt geht es um die Würde der Person?).

Den Dienst, zu helfen, in den Konflikten der Gestaltung des modernen Freiheitsrechts die eigenen Fundamente nicht aus den Augen zu verlieren, diesen Dienst schuldet die Kirche der demokratischen Gesellschaft auch heute. Denn moderne Kultur weist eine grundlegende Unsicherheit in bezug auf die Verankerung in den sie tragenden Ressourcen auf. Dabei geht es nicht um Fragestellungen, wie sie die Theologie noch vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil bewegt hatte: ob in der Offenheit der demokratischen Vollzüge die Eindeutigkeit der Wahrheit des Glaubens (und seiner ethischen Implikationen) nicht verlorengehen. Es geht vielmehr um die Schwierigkeit, ob dem demokratischen Diskurs die vitalen Ressourcen zur Verfügung stehen, welche die freiheitliche Entwicklung um ihrer Humanität selbst willen braucht. Nicht die Angemessenheit demokratischer Offenheit steht für die

Gestaltung menschlicher Kultur der Zukunft in Frage, sondern gerade ihre wirkliche Lebendigkeit und nicht einseitig verengte und dominierte Radikalität ist dabei das Thema.

Das Verständnis von Freiheit orientiert sich offensichtlich in den Entwicklungen komplexer Gesellschaft zunehmend weniger an starken Traditionen des Menschenrechtsgedankens, sondern mehr und mehr an gesellschaftlich-divergierenden und wirtschaftlichen Bedürfnissen. Nicht nur die Stammzellforschung oder etwa die „Gentechnik“ versprechen ja ganz neue Horizonte menschlicher Lebensmöglichkeiten, sondern zum Beispiel auch die digitale Welt der Informationstechniken, der medialen Kommunikation, freizeitorientierte Konsumangebote usw. Trotz der rechtsstaatlichen Sicherung von Freiheit, Autonomie und Konsensbildung kann sich demokratische Kultur „nachmetaphysisch“ darin aber in ihren eigenen starken und moralisch anspruchsvollen Voraussetzungen selbst relativieren. Würde des Menschen, Unantastbarkeit seiner allen freiheitlichen Entfaltungen zugrundeliegenden unableitbaren Wirklichkeit als Person können in Abhängigkeit von Kalkülen und Manipulationen geraten, die unterschiedliche gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Interessen repräsentieren. Menschen mit Behinderungen sorgen sich beispielsweise darum, daß die Techniken der pränatalen Diagnostik und Präimplantationsdiagnostik nicht nur Eltern vor den „Risiken“ genetisch „belasteter“ Schwangerschaften schützen, sondern auch zur Ausgrenzung von „nicht normal entwickelten“ Menschen – zur Selektion – führen.

Sicher gilt auch hier gegenüber einem zu pessimistischen, ängstlichen Blick auf die Entwicklungen technischer und postmoderner Gesellschaft, daß die Suche nach der Beziehung zwischen den neuen Möglichkeiten und Einsichten gegenwärtiger Kultur auf der einen Seite und dem Verständnis von Freiheit und Sinn menschlicher Lebensgestaltung auf der anderen Seite notwendig und unausweichlich ist. Die neuen Entwicklungen in Wirtschaft und Technik lassen auch das Verständnis von der Würde des Menschen, den Möglichkeiten und dem Sinn menschlicher Freiheit und von moralischen Grundvorstellungen vielfach in neuem Licht erscheinen. Die Erfindungen des Automobils und des Flugzeugs haben das Verständnis von Mobilität und damit verbundene Freiheitsvorstellungen bis in das Lebensgefühl der Menschen hinein nachhaltig verändert. Die immer weitergehende Beherrschung von Krankheits- und Alterungsprozessen bis auf die molekularbiologischen Ebenen hinab wird auch unser Empfinden von Lebenszeit und Sterbenmüssen beeinflussen. Humane Kultur entwickelt sich fort. Doch die Frage ist, wie genau die technologischen Zugewinne, damit verbundene neue Interessenlagen, gesellschaftliche Konstellationen und ökonomische Chancen mit den Anliegen der Menschenwürdegarantie sowie des Freiheits- und Lebensschutzes in ein sachgerechtes Verhältnis gesetzt werden müssen, damit zukünftige Welt human bleibt. Wie verhalten sich Menschlichkeit und steigende Handlungsoptionen in der mit unverminderter Differenzierungsdynamik sich weiter entfaltenden modernen Welt zueinander?

Der bloße Glaube an „die hohe Komplexität, Wahlfreiheit und Lernfähigkeit“ der Wirtschaft, die ihren „gesellschaftlichen Primat“ begründet, erscheint aus theologischer Sicht zu einseitig. Führt eine auf diese Lernfähigkeit abgestellte Gesellschaft tatsächlich in „ein bisher ungeahntes Maß an Möglichkeiten des Erlebens und Handelns, ... so daß auch die Politik mehr Macht, die Familie mehr Liebe, die Wissenschaft mehr Wahrheit erreichen kann (kann!) als je zuvor“²²? Genügt es, „dieser Komplexität ... die Struktur der Gesellschaft (anzupassen)“²³. Die zunehmende Kompliziertheit technisch perfektionierter und ökonomisch organisierter Gesellschaft läßt auch Menschen zurück, schließt sie aus von den Chancen der Partizipation und Anteilnahme. Die bleibende Arbeit am fundamentalen Konsens der Gesellschaft, der um die Garantie der Menschenwürde kreist, erscheint nach theologisch-ethischem Verständnis komplizierter. Das Werben der Kirche für diesen Konsens hat seinen tiefen Sinn.

Menschenwürdegarantie als Stachel im Fleisch

Die Garantien der Menschenwürde sind gegenwärtig offenbar nur schwer in die positiv-rechtliche Abwägung der konfliktreich miteinander verbundenen Grundrechte zu übersetzen und in den positiv-rechtlichen Fragen etwa der medizinischen Entwicklung zur Geltung zu bringen. Dennoch nützt es nichts, diese Probleme bis in die Behauptung fortzutreiben, die Menschenwürdegarantie sei eine völlig inhaltsleere Norm, die erst in der konkreten Abwägung der Grundrechte ein faßbares Profil behielte. Als konkreter Gehalt ihrer normativen Aussage wird im Kontext des deutschen Verfassungsrechts der ausdrückliche Wille festgehalten, jeden Menschen als „Dasein um seiner selbst willen“²⁴ zu verstehen. Dieses Anliegen ist gerade auf dem Hintergrund der Erfahrungen nationalsozialistischer Herrschaft formuliert worden:

„Darin sind die Stellung und Anerkennung als eigenes Subjekt, die Freiheit zur eigenen Entfaltung, der Ausschluß von Instrumentalisierung nach Art einer Sache, über die einfach verfügt werden kann, ... eingeschlossen.“²⁵

Nicht die Abwägung der Grundrechtskonflikte modifiziert diesen normativen Gehalt, sondern umgekehrt muß dieser eine verfassungsgemäße Lösung der Problemfelder strukturieren. Die Menschenwürdegarantie dient dabei als heuristisches Prinzip.

Sicherlich: Gerade die Theologie rechnet damit, daß diese Systematik die Konflikte des Lebens nicht umfassend zu lösen imstande ist. Aber auch ein naiver Fortschrittsglauben, der die ersten Lebensphasen des Menschen von seiner personalen Geschichte abkoppelt und zum Differenzierungssyndrom eines bloßen Zellhaufens degradiert, wird eine bruchlose Entwicklung nicht garantieren können. Das Anlie-

gen der Wahrung der Menschenwürde, menschliches Dasein als Dasein um seiner selbst willen zu respektieren, bleibt eher ein Stachel im Fleisch – eine bleibende kritische Heuristik, die auch die verantwortliche Nutzung moderner Humanbiotechnologie begleiten muß.

Das deutsche Embryonenschutzgesetz hat aus diesem Grund versucht, den Zugriff auf den menschlichen Embryo streng auf den Raum der Weitergabe menschlichen Lebens im Raum der Familie zu begrenzen. Embryonen sollen künstlich nur im Rahmen einer Sterilitätstherapie gewonnen werden dürfen. Die Zielsetzungen der Fruchtbarkeitsmedizin (also der Hilfen für Paare, die sich ein Kind wünschen, es aber auf natürlichem Wege nicht bekommen können) verhindern, Embryonen, die wir technisch „herstellen“ können, anders zu „verwenden“, als es ihrem eigenen Daseinssinn entspricht: zu einem ausdifferenzierten Menschen zu werden, der geboren werden und sein eigenes Leben entfalten kann.

Diese Einschränkung hat auch heute noch ihre Berechtigung: Die Techniken der Stammzellengewinnung und des therapeutischen Klonens wollen zwar keinen „ausdifferenzierten“ Menschen benutzen und instrumentalisieren. Aber sie öffnen Räume der Verfügung über ein konkretes menschliches Dasein in seinen ersten Entwicklungsschritten, die an ihm selbst kein Interesse mehr hat. Wer solche Verfügungsräume erschließen will, hat es schwer, eine weitergehende Logik moralisch und rechtlich konsistent auszuschließen. Offene Rechtsbegriffe, die „aus hohen wissenschaftlichen Zielen heraus“ bisherige Standards etwa des Embryonenschutzes verändern möchten, sind zu unpräzise und allgemein, um verbindliche Grenzen technischer Manipulation um des konkreten menschlichen Daseins willen zu benennen. Sie sind geradezu dazu geschaffen, immer weiter ausgedehnt zu werden. Wer sagt, daß es in manchen medizinischen Konstellationen nicht technisch einfacher und ökonomisch kostengünstiger ist, statt der Differenzierung von Stammzellen zu verschiedenen Gewebeformen den natürlichen Prozessen der embryonalen Entwicklung nach dem 14. Tag ihren Lauf zu lassen, um dann fetales Gewebe nutzen zu können? Hirnforscher und Philosophen fordern schon jetzt, die Einsichten der Hirntoddefinition auch auf die ersten Stadien menschlicher Entwicklung zu übertragen und den Lebensschutz von der Präsenz erster Formen des Hirnlebens abhängig zu machen²⁶. Teilhirntoddefinitionen würden sogar einen Menschen mit Anenzephalie als Totgeburt verstehen wollen. Wer nur auf „hochrangige Forschungsziele“ abstellt, läßt letztlich offen, für welche Ziele welche Differenzierungs- oder Zerfallsstufen menschlichen Lebens herangezogen und verwendet werden dürfen, wo eben der ethische und rechtliche Maßstab angesetzt werden kann, der das Ganze menschlichen Werdens und Vergehens diesseits der Grenze von Zeugung und Hirntod für fremde Zwecke instrumentalisieren will.

Die Wahrung und friedensstiftende Qualität der normativen Grenze, daß kein menschliches Individuum für Interessen eines anderen geopfert werden darf, muß aber als ein symbolisch-normativer Kern verstanden werden, dessen Achtung un-

aufgebbbar für eine humane Gestaltung pluralistischer Gesellschaft und ihren demokratischen Konsens ist. Sollte die Wissenschaft klinisch anwendbare therapeutische Optionen aus der Nutzung frühester Lebensstadien des Menschen entwickeln, müssen diese schmerzlichen und riskanten Widersprüche um der wirklich hilfreichen Gestaltung humaner Kultur willen deutlich im Bewußtsein gehalten werden.

Die Theologie drängt darauf, angesichts der Entwicklungen moderner Humanbiotechnologie und Medizin das Gefüge des auf der Menschenwürde basierten Rechts nicht zu voreilig zu flexibilisieren. Sie will gegenwärtige Forschung zwingen, mit Rücksicht auf die normativen Dimensionen moderner Kultur Techniken zu entwickeln, die in ihrer Eingriffstiefe die Lebensphasen des Menschen in seiner frühen Entwicklung weniger belasten, etwa durch Gewinnung adulter Stammzellen oder durch embryonale Stammzellenspenden, die den Embryo nicht vernichten. Sollte eine solche schonende Entwicklung nicht möglich sein, bedarf es vielleicht der „Nachsicht und Entsöhnung“:

„Alles geschichtliche Handeln bleibt selbst auf Nachsicht und Entsöhnung angewiesen. „Anders kommt es nicht aus der Paradoxie heraus, daß es unmöglich ist, unter den Bedingungen der Geschichte das Ende der Geschichte vorwegzunehmen, daß es unmöglich ist, unter den Bedingungen der Entfremdung die Entfremdung des Menschen vom Menschen zu überwinden ...“²⁷

Auch menschenrechtliche Kultur ist nicht ohne Konflikte zu haben, ist nicht so stimmig, daß sie bruchlos gelingt. Sie bedarf der Erlösung. Es bleibt dann nur zu hoffen, daß eine biomedizinische Instrumentalisierung nur eine Durchgangsphase technischer Entwicklung der Medizin ist. Die Risiken einer solchen Praxis und ihre Unfertigkeit, die nicht nur auf eine naturwissenschaftlich-technisch, sondern auch moralisch bessere Lösung hin überwunden werden muß, müssen aber bewußt gehalten werden.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. R. Rustemeyer, Zur Dezentrierung des Subjekts im neueren französischen Strukturalismus. Unter besonderer Berücksichtigung der transklassischen Logik Gotthard Günthers (Essen 1985).

² Vgl. Verantwortung – Ende oder Wandlungen einer Vorstellung? Orte u. Funktionen der Ethik in unserer Gesellschaft, hg. v. K. –W. Merks (Münster 2001).

³ Vgl. „Würde der Kreatur“. Essays zu einem kontroversen Thema, hg. v. A. Bondolfi u. a. (Zürich 1997).

⁴ Vgl. P. Verspieren, Menschenwürde in der politischen u. bioethischen Debatte, in: Conc (D) 39 (2003) 143–152.

⁵ Vgl. K. Doehring, Staatsrecht (Frankfurt ³1984) 281.

⁶ Vgl. J. Spiekerkötter, Verfassungsfragen der Humangenetik (Neuwied 1988) 37: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und damit jeder abwägenden Entscheidung entzogen: ihre Beeinträchtigung ist zugleich ihre Verletzung.“

⁷ Ebd. 38.

⁸ U. Steiner, Der Schutz des Lebens durch das Grundgesetz. Erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (Berlin 1992) 12f.

⁹ M. Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rdn. 20 (Stand Febr. 2003).

¹⁰ Vgl. Spiekerkötter (A. 6) 37: „Während bei einem Widerstreit einzelner Grundrechte diese dergestalt zum Ausgleich

gebracht werden müssen, daß jedes von ihnen möglichst weitgehend zur Entfaltung kommt, mithin auch jedes potentiell zurückstehen muß, verbietet sich eine derartige Zuordnung in den Fällen, in denen die Menschenwürde betroffen ist.“

¹¹ Herdegen (A. 9) Rdn. 21. „Der dem Menschen als Individuum und der Menschheit als Gattung zukommende Würdestandard wird auch durch das Maß spezieller Freiheits- und Gleichheitsrechte des Grundgesetzes konturiert.“

¹² Ebd. Rdn. 20.

¹³ E. –W. Böckenförde, Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch, in: FAZ, 3.9.2003.

¹⁴ Klaus Demmer spricht von einem „Lebensvorgang“: Angewandte Theologie des Ethischen (Fribourg 2003) 244.

¹⁵ Papst Johannes Paul II., Enzyklika Veritatis splendor (VApSt 111, Bonn 1993) Nr. 32.

¹⁶ E. –W. Böckenförde, Art. Demokratie, in: LThK³, Bd. 3, 83–87, 85.

¹⁷ F. Bockle, Fundamentalmoral (München 1977) 35.

¹⁸ J. F. Schmucker-von Koch, Autonomie u. Transzendenz. Untersuchungen zur Religionsphilosophie Romano Guardinis (Mainz 1985) 147.

¹⁹ Th. Hoppe, Menschenrechte im Spannungsfeld von Freiheit, Gleichheit u. Solidarität. Grundlagen eines internationalen Ethos zwischen universalem Geltungsanspruch u. Partikularitätsverdacht (Stuttgart 2002) 202; Hoppe zitiert J. B. Metz.

²⁰ J. Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? (Frankfurt 2001) 68.

²¹ Vgl. J. Ratzinger, Stellungnahme, in: zur Debatte 34 (2004) Nr. 1, 5–7, 6: „Die rationale oder die ethische oder die religiöse Weltformel, auf die alle sich einigen, und die dann das Ganze tragen könnte, gibt es nicht. Jedenfalls ist sie gegenwärtig unerreichbar.“

²² N. Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie u. Rechtstheorie (Frankfurt 1999) 152f.

²³ Ebd.

²⁴ BVerfGE 88, 203 (252).

²⁵ E. –W. Böckenförde, Menschenwürde als normatives Prinzip. Die Grundrechte in der bioethischen Debatte, in: Juristen Zeitung 58 (2003) 809–815, 811f.

²⁶ Vgl. H. –M. Sass, Hirntod u. Hirnleben, in: Medizin u. Ethik, hg. v. dems. (Stuttgart 1989) 160–183, 171–173: „Für die *ethische Bewertung* der ... biomedizinischen Fakten der Embryonalentwicklung scheint das erste Auftreten organspezifischen Gewebes in der späteren Großhirnrinde von Bedeutung zu sein. Mit dem Auftreten der ersten postmitotischen Zellen im Kortex vom 57. Tag p. c. an haben wir die ersten *organspezifischen Zellen*, die nach dem 70. Tag p. c. dann zu *organspezifischem Gewebe* sich entwickeln ... Deshalb schlage ich vor, vom Beginn der Phase von Hirnleben I, also vom 57. Tag p. c., dem *werdenden menschlichen Leben* den vollen rechtlichen Schutz und die volle *ethische Solidarität und Achtung* zuzusprechen.“

²⁷ J. B. Metz, Zur Theologie der Welt (Mainz 1969) 129. Metz spricht in diesem Zusammenhang von den Aporien der Friedensethik und zitiert dabei Jürgen Moltmann. Die Komplexität heutiger Medizinethik in bezug auf menschenrechtliche Konflikte entfaltet aber ähnliche Widersprüche.